

von der Damerau · Tauterat
Hinrich Poppinga

VOB

im Bild

Tiefbau- und Erdarbeiten

Abrechnung nach der VOB 2016

22. Auflage

von der Damerau/Tauterat
bearbeitet und herausgegeben von
H. Poppinga

VOB im Bild
Tiefbau- und Erdarbeiten

von der Damerau/Tauterat

VOB

im Bild

Tiefbau- und Erdarbeiten

Abrechnung nach der VOB 2016

22., aktualisierte und erweiterte Auflage 2016

338 Abbildungen

bearbeitet und herausgegeben von

Dipl.-Ing. Hinrich Poppinga

Ministerialrat a. D. und ehem. Vorsitzender
des Hauptausschusses Tiefbau im Deutschen
Vergabe- und Vertragsausschuss für
Bauleistungen (DVA)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

22., aktualisierte und erweiterte Auflage 2016

© Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln 2016
Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Wiedergabe der DIN 18299 sowie der Abschnitte 0.5, 1 und 5 der VOB Teil C mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Maßgebend für das Anwenden von Normen ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich ist. Maßgebend für das Anwenden von Regelwerken, Richtlinien, Merkblättern, Hinweisen, Verordnungen usw. ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der jeweiligen herausgebenden Institution erhältlich ist. Zitate aus Normen, Merkblättern usw. wurden, unabhängig von ihrem Ausgabedatum, in neuer deutscher Rechtschreibung abgedruckt.

Das vorliegende Werk wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Verlag und Autor können dennoch für die inhaltliche und technische Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit des Werkes keine Haftung übernehmen.

Wir freuen uns, Ihre Meinung über dieses Fachbuch zu erfahren. Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Fragen per E-Mail: fachmedien.bau@rudolf-mueller.de oder Telefax: 0221 5497-6141 mit.

Umschlaggestaltung: Künkelmedia, Brühl/Baden
Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, Erfstadt
Druck und Bindearbeiten: Buchdruck Zentrum, Landshut
Printed in EU

ISBN 978-3-481-03503-7 (Buch-Ausgabe)
ISBN 978-3-481-03504-4 (PDF als E-Book)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 22. Auflage	6
Vorwort zur 8. Auflage	7
Geleitwort	8
Einführung in die VOB	9
Wortlaut der DIN 18299	15
DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art	21
DIN 18300 Erdarbeiten	29
DIN 18301 Bohrarbeiten	63
DIN 18302 Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen	67
DIN 18303 Verbauarbeiten	73
DIN 18304 Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten	81
DIN 18305 Wasserhaltungsarbeiten	87
DIN 18306 Entwässerungskanalarbeiten	91
DIN 18307 Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden	97
DIN 18308 Drän- und Versickerarbeiten	101
DIN 18309 Einpressarbeiten	105
DIN 18311 Nassbaggerarbeiten	109
DIN 18312 Untertagebauarbeiten	115
DIN 18313 Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten	123
DIN 18314 Spritzbetonarbeiten	129
DIN 18315 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten ohne Bindemittel	135
DIN 18316 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln	139
DIN 18317 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt	143
DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen	147
DIN 18319 Rohrvortriebsarbeiten	157
DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten	161
DIN 18321 Düsenstrahlarbeiten	169
DIN 18322 Kabelleitungstiefbauarbeiten	173
DIN 18323 Kampfmittelräumarbeiten	181
DIN 18324 Horizontalspülbohrarbeiten	183
DIN 18325 Gleisbauarbeiten	187
DIN 18326 Renovierungsarbeiten an Entwässerungs- kanälen	193
DIN 18329 Verkehrssicherungsarbeiten	197
DIN 18330 Mauerarbeiten	203
DIN 18331 Betonarbeiten	209
DIN 18335 Stahlbauarbeiten	223
DIN 18336 Abdichtungsarbeiten	229
DIN 18364 Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten	235
DIN 18459 Abbruch- und Rückbauarbeiten	243
Formeln	249

Vorwort zur 22. Auflage

Die „VOB im Bild – Abrechnung nach der VOB“ wurde bis einschließlich der 1985 erschienenen 11. Auflage von Hans von der Damerau und August Tauterat herausgegeben. Ab dem im Jahre 1986 veröffentlichten Ergänzungsband zur 11. Auflage wird die „VOB im Bild“ von Waldemar Stern und Rainer Franz bearbeitet und herausgegeben. Ein Schwerpunkt war seinerzeit die wesentliche Umarbeitung infolge des mit der VOB-Ausgabe 1988 umstrukturierten Teils C (insbesondere neue ATV DIN 18299, in allen ATV neuer Abschnitt 0.5 „Abrechnungseinheiten“).

Die mit der 13. Auflage 1993 erstmalig vorgenommene Teilung der „VOB im Bild“ in zwei gesonderte Bände „Tiefbau- und Erdarbeiten“ sowie „Hochbau- und Ausbauarbeiten“ hat sich in der Praxis bewährt und wurde seither den praktischen Bedürfnissen entsprechend fortentwickelt. Demgemäß sind zahlreiche Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), die sowohl für den Tiefbau als auch für den Hochbau Bedeutung haben, in beiden Bänden behandelt: Neben der allgemein gültigen ATV DIN 18299 sind dies die fachspezifischen ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18306 „Entwässerungskanalarbeiten“, DIN 18314 „Spritzbetonarbeiten“, DIN 18318 „Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen“, DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“, DIN 18330 „Mauerarbeiten“, DIN 18331 „Betonarbeiten“, DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“, DIN 18336 „Abdichtungsarbeiten“, DIN 18364 „Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten“ und DIN 18459 „Abbruch- und Rückbauarbeiten“. Die jeweiligen Kommentierungen sind inhaltlich jedoch speziell auf den jeweiligen Baubereich, im Band „Tiefbau- und Erdarbeiten“ also auf die für Tiefbauleistungen relevanten Anforderungen, ausgerichtet.

Die auf der Grundlage der VOB-Ausgabe 2006 erstellte 18. Auflage der „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten“ wird seit dem Jahr 2007 von Hinrich Poppinga bearbeitet und herausgegeben.

Grundlage dieser 22. Auflage von „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten“ ist Teil C der VOB in der Fassung der vom Beuth-Verlag für das DIN herausgegebenen VOB-Ausgabe 2016 mit einer neuen, 2 fachtechnisch und 31 redaktionell überarbeiteten ATV für den Tiefbaubereich.

Die redaktionelle Überarbeitung erfolgte insbesondere wegen der Verweise auf die neuen EU-Paragrafen im Abschnitt 2 der VOB, der Einführung der Abkürzung St für die Abrechnungseinheit Stück und der Aktualisierung des Ausgabestandes. Weiterhin wurden für einen Teil dieser ATV die Normenverweise und die Abrechnungsregeln im Abschnitt 5 aktualisiert.

Alle ATV haben einen einheitlichen Ausgabestand September 2016 erhalten.

Wegen dieser umfassenden Überarbeitung der VOB/C mussten in dieser 22. Auflage neben der Kommentierung zur neuen ATV DIN 18329 „Verkehrssicherungsarbeiten“ die Kommentierungen zu den 2 fachtechnisch überarbeiteten ATV DIN 18302 „Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen“ und DIN 18364 „Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten“ sowie die Kommentierungen zu den redaktionell überarbeiteten ATV angepasst werden.

In der vorliegenden Auflage ist weiterhin das Kapitel „Einführung in die VOB“, das grundlegende Hinweise zur Stellung und Bedeutung der VOB sowie zur Arbeit mit der VOB gibt, aktualisiert worden.

Damit bietet die vorliegende 22. Auflage der „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten“ das aktuelle Rüstzeug zur VOB-gemäßen Abrechnung von Tiefbauleistungen.

Für konstruktive Vorschläge oder Anregungen zur Verbesserung dieses Werkes ist der Verfasser dankbar.

Sankt Augustin, im September 2016

Hinrich Poppinga

Vorwort zur 8. Auflage

Die Abrechnungsbestimmungen in den Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB sind im Wort-Text nicht immer schnell und leicht verständlich. Die notwendigerweise rechtlich korrekte und erschöpfende Fassung der Texte erfordert eben oft längere, nicht so schnell überschaubare Formulierungen. Um einen praktischen Einzelfall bei der Aufstellung oder der Prüfung von Rechnungen über Bauleistungen nach dem üblichen Einheitspreisverfahren festzustellen, muss überdies oft eine ganze Gruppe solcher Bestimmungen überdacht werden. Das erfordert Arbeit, Kraft und Zeit in einem Ausmaß, das in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zu dem heute geforderten Tempo der Bauabwicklung steht. Auch werden die Bestimmungen nicht immer gleichmäßig verstanden und aus der Sicht des Betroffenen, ob Auftraggeber oder Auftragnehmer, unterschiedlich ausgelegt. Das führt zu Streitigkeiten, die Schaden und weiteren Verlust mit sich bringen.

Hier möchte die vorliegende „VOB im Bild“ zu ihrem Teil helfen, Erleichterung, Vereinfachung und Rationalisierung der Arbeit möglich zu machen sowie in Zweifelsfällen klärend und erläuternd zu wirken.

An die Stelle des Wortes wurde die Zeichnung gesetzt, und zwar die schmucklose, schlichte, objektiv geometrische Ingenieurzeichnung mit einfachen Linien ohne komplizierende isometrische oder perspektivische Verzerrung. Mit einem Blick soll der Techniker, Architekt oder Handwerker bei Aufstellung oder Prüfung einer Baurechnung den Kern der VOB-Bestimmung in der ihm geläufigen Berufssprache, einer Zeichnung, schnell, klar und konzentriert erfassen können.

Die zweifarbige Ausführung der Zeichnungen wird den Überblick dabei weiter erleichtern. Die blauen Unterstreichungen oder Umrahmungen sollen sofort deutlich machen, wie die Bauleistung zu ermitteln ist, ob z. B. Öffnungen zu übermessen sind, wo bei der Errechnung von Öffnungsgrößen die Grenzen liegen, welche Bauteile zu übermessen und welche abzuziehen sind oder wo Vereinfachungen zulässig sind. Auf zweifarbige Darstellung wurde nur verzichtet, wenn hierdurch keine größere Übersichtlichkeit zu gewinnen war oder wo unterschiedliche Aufmaßmöglichkeiten in ein und derselben Zeichnung anzugeben waren.

Sonderfälle sind nur vereinzelt aufgeführt, in größerer Menge würden sie die Übersicht belasten. Die eindeutige Darstellung des Grundsätzlichen, so meinen die Verfasser, werde es dem Benutzer leicht machen, auch besonders gelagerte Einzelfälle selber schnell zu lösen.

Begleitende Erläuterungen mit Worten sind auf ein Mindestmaß beschränkt und Erläuterungen einer Vorschrift mit Worten allein sind nur in den Fällen gebracht, in denen die Vorschrift der VOB als Bild nicht darstellbar ist. Theoretische Erörterungen sind bewusst vermieden. Das Werk soll ausschließlich der praktischen Arbeit dienen.

Die vorliegende Auflage berücksichtigt den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Stand der VOB, Ausgabe 1979. Die Autoren sahen sich verpflichtet, so zu kommentieren, wie sie die Vorschriften der VOB nach sorgfältiger Prüfung fachlich, objektiv und ohne Parteinahme persönlich verstehen.

Sie konnten sich hierbei auf Erfahrungen stützen, die sie aus der Teilnahme an den Verhandlungen von Behörden und Organisationen der Auftraggeber und Auftragnehmer in den Hauptausschüssen des Deutschen Verdingungsausschusses unmittelbar gewonnen haben. Dem Hauptausschuss Hochbau hat einer der Verfasser seit der Gründung nach Kriegsende zwanzig Jahre lang als Vorsitzender und der andere Verfasser viele Jahre als Geschäftsführer angehört.

So darf gehofft werden, dass das vorliegende Werk, wie bisher, so auch mit der 8. Auflage den für Ausschreibung, Angebot und vor allem Abrechnung Verantwortlichen bei ihren Entscheidungen sachdienliche Anregungen und Hilfen bietet.

Die vorliegende Arbeit ist dem gegenwärtig geltenden Stand der Vorschriften (VOB, Ausgabe 1979) entsprechend fortgeschrieben.

Für Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der praktischen Nutzung des Werkes ergeben, wären die Verfasser im Interesse der Sache besonders dankbar.

Hamburg, im Dezember 1979 *Hans v. d. Damerau*
August Tauterat

Geleitwort

Die Abrechnung von Bauleistungen verlangt von allen Beteiligten, Auftraggebern und Auftragnehmern immer wieder einen unverhältnismäßigen Aufwand. Jedes Mittel, das die Abrechnungsarbeit vereinfachen und erleichtern kann, muss daher begrüßt werden.

So auch das vorliegende Werk, in dem sämtliche Abrechnungsbestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen für sich zusammengefasst und durch Bild und Wort erläutert sind. Das Werk soll dem Benutzer Zeit und Kraft bei der Abrechnung sparen, Missverständnisse, Zweifel und Streit vermeiden helfen.

Die Verfasser haben jahrzehntelang im Deutschen Verdingungsausschuss für Bauleistungen an der Erarbeitung der nach der VOB verbindlichen Bestimmungen maßgeblich mitgewirkt. Sie stellen nun ihre persönlichen Erkenntnisse und Erfahrungen, die sie hierbei auch zu den Problemen der Abrechnung von Bauleistungen gewonnen haben, allgemein zur Verfügung.

Ich wünsche dem Werk einen guten Erfolg.

Bonn, im November 1969

Der Vorsitzende des
Deutschen Verdingungsausschusses für
Bauleistungen

Rossig

Ministerialdirektor

Einführung in die VOB

Die VOB im deutschen Bau-Auftragswesen

Rechtliche Situation

(1) Das Baugeschehen in Deutschland ist geprägt durch das „Bau-Auftragswesen“: Baubedarfsträger (Bauämter bzw. Betriebe der öffentlichen Hand, Firmen, Privatleute) beauftragen gewerbliche Bauunternehmer gegen Entgelt mit der Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen (Bedarfsdeckung); „Auftraggeber“ vergeben (erteilen) nach privatrechtlichen Grundsätzen „Aufträge“ an „Auftragnehmer“, die rechtliche Bindung erfolgt jeweils durch den „Bauvertrag“.

(2) Das Bau-Auftragswesen ist ein komplexes Gebiet, weil hier technische, rechtliche und wirtschaftliche Vorgänge und Zwänge gleichzeitig und häufig recht massiv zusammentreffen.

Demgemäß gibt es eine Reihe gesetzlicher Regelungen, die entweder von Auftraggeber- oder von Auftragnehmerseite, meist von beiden, zu beachten sind. Für „öffentliche“ Aufträge, das sind z.B. die Aufträge des Bundes, der Länder und Kommunen sowie verschiedener öffentlicher Körperschaften, sind über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen hinaus noch zahlreiche spezielle Gesetzes- sowie Verwaltungsbestimmungen erlassen worden.

(3) Maßgebende Grundlage für das Auftragswesen insgesamt ist das am 1.1.1900 in Kraft getretene, seither vielfach geänderte „Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)“, insbesondere mit seinen Regelungen über „Rechtsgeschäfte“ (§§ 104 ff.), „Schuldverhältnisse“ (§§ 241 ff.) und „Werkvertrag“ (§§ 631 ff.).

Vom BGB her besteht grundsätzlich eine weitgehende Handlungsfreiheit für Auftraggeber und Auftragnehmer in dem Verfahren zur Auftragsvergabe, in der Gestaltung des Vertragsinhaltes und in der Form der Vertragsabwicklung (= „Vertragsfreiheit“). Bei Streitigkeiten greifen die Bestimmungen des BGB ein, soweit nicht der geschlossene Vertrag für Einzelfragen ausdrücklich anderes vorsieht.

Durch das „Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG)“ von 1976, dessen Regelungen seit dem 1.1.2002 im BGB in den §§ 305 ff. enthalten sind, wurde die Vertragsfreiheit jedoch in vielfältiger Weise eingeschränkt. So sind AGBG-Regelungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den

Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

(4) Bestimmende nicht gesetzliche Grundlage für das deutsche Bau-Auftragswesen ist die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)“, die erstmals 1926 als „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“ herausgegeben wurde und seit 2002 den neuen Titel trägt.

Die VOB wird seit jeher von Vertretern der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite gemeinsam in dem „Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA)“ (früher „Reichsverdingungsausschuss“ bzw. „Deutscher Verdingungsausschuss für Bauleistungen“) erarbeitet und vom „Deutschen Institut für Normung (DIN)“ als „DIN-Normen“ herausgegeben. Ihr Inhalt wird laufend an die rechtliche und technische Entwicklung angepasst; demgemäß erscheint auch die VOB immer in Abständen von wenigen Jahren neu, zuletzt als Ausgabe 2016.

Die gemeinsame Erarbeitung der VOB stellt sicher, dass ihre Regelungen die Rechte und Pflichten der Auftraggeber und Auftragnehmer ausgewogen widerspiegeln; sie ist daher als praxisgerechte Grundlage für die Ausgestaltung von öffentlichen Bauverträgen allgemein anerkannt.

(5) Die VOB besteht der Art nach aus drei Teilen:

- Teil A: „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ – DIN 1960 – (VOB/A),
- Teil B: „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ – DIN 1961 – (VOB/B),
- Teil C: „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ – DIN 18299 bis DIN 18459 – (VOB/C).

(6) Die VOB/A enthält Regelungen für die Vergabeverfahren, Vertragsgestaltung, Erstellung der Vergabeunterlagen, Durchführung der Vergabe und den Abschluss des Auftragsvergabeverfahrens, die den „klassischen“ öffentlichen Auftraggeber betreffen. „Klassische“ öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind z.B. Bund, Länder und Kommunen.

Die VOB/A, Ausgabe 2016, besteht aus drei Abschnitten:

- Abschnitt 1: Basisparagrafen,
- Abschnitt 2: Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A – EU),
- Abschnitt 3: Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG (VOB/A – VS).

Die Verpflichtung zur Anwendung der VOB/A für öffentliche Auftraggeber erfolgt für den Abschnitt 1 (Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte) über haushaltsrechtliche Bestimmungen, für den Abschnitt 2 (Vergaben ab den EU-Schwellenwerten) über die „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)“ und für den Abschnitt 3 (Vergaben ab den EU-Schwellenwerten im Bereich Verteidigung und Sicherheit) über die „Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV“.

Die VOB/A setzt damit im 2. Abschnitt die materiellen Vergaberegeln der EU-Richtlinie 2014/24/EU sowie im 3. Abschnitt die materiellen Vergaberegeln der EU-Richtlinie 2009/81/EG ab den in den Richtlinien bestimmten EU-Schwellenwerten national um.

Nicht mehr in den Geltungsbereich der VOB/A 2016 fallen Vergaben von Baukonzessionen ab den EU-Schwellenwerten. Diese werden jetzt über die „Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV)“ geregelt. Für Bauvergaben der sog. Sektorauftraggeber im Bereich der Trinkwasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (§ 100 GWB) ist die „Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO)“ maßgebend.

(7) Die VOB/B beinhaltet – in 18 Paragrafen – Vertragsbedingungen nicht technischer (rechtlicher) Art, die den Bauverträgen zugrunde zu legen sind; ihre Geltung muss aber jeweils ausdrücklich vereinbart sein.

Die VOB/B ist eine allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne der §§ 305 ff. BGB, die durch ihre Erarbeitung im „Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA)“ jedoch einen insgesamt ausgewogenen Interessenausgleich der Rechte und Pflichten der Auftraggeber und Auftragnehmer enthält. Sie wird daher in § 310 Abs. 1

BGB privilegiert, d. h. von der Einzelklauselkontrolle nach dem AGB-Recht freigestellt, wenn die geltende Fassung der VOB/B als Ganzes in Verträgen im Geschäftsverkehr vereinbart wird. Nach BGH-Rechtsprechung führen der VOB/B widersprechende Vertragsregelungen in höherrangigen Vertragsbedingungen eines Vertrags zur Aufhebung der Privilegierung der VOB/B.

Diese Privilegierung der VOB/B gilt nicht für Verträge mit Verbrauchern (Privaten). Bei solchen Verträgen könnten für Unternehmer günstige Klauseln der VOB/B überprüft und für unwirksam erklärt werden.

(8) Die VOB/C enthält vorwiegend Vertragsbedingungen technischer Art, die wie die VOB/B als Bauvertragsbestandteil zu vereinbaren sind.

In der aktuellen VOB 2016 umfasst die VOB/C insgesamt 65 gewerkespezifische ATV (DIN-Normen), von DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ über DIN 18300 „Erdarbeiten“ bis DIN 18459 „Abbruch- und Rückbauarbeiten“.

Jede ATV hat folgende identische Gliederung:

- 0: Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung (werden nicht Vertragsbestandteil)
- 1: Geltungsbereich
- 2: Stoffe, Bauteile (z. T. ergänzt)
- 3: Ausführung (z. T. ergänzt)
- 4: Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5: Abrechnung

(9) Für viele große, insbesondere staatliche Baubereiche, z. B. die Tiefbaubereiche Straßen-, Wasser- und Eisenbahnbau, ebenfalls für den Hochbau, gibt es in den für die Vergabestellen verpflichtenden „Vergabehandbüchern“ einheitliche Bestimmungen zur Anwendung der VOB.

Gesondert veröffentlicht sind gleichfalls bereichs- bzw. gewerkespezifische

- „Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)“ zur Ergänzung der VOB/B und
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)“ zur Ergänzung einzelner oder mehrerer ATV der VOB/C,

auf die, zur Einbeziehung in den Bauvertrag, jeweils in den „Bauvertragsunterlagen“ Bezug zu nehmen ist.

(10) Die VOB füllt den vom Gesetz gelassenen Raum im Bau-Auftragswesen aus Rationalisierungsgründen durch „bereitliegende“ einheitliche Regeln für alle Baubereiche aus.

Die VOB ist per se kein gesetzliches oder gesetzähnliches Werk, das eine unmittelbare Rechtswirkung erzeugt.

Den öffentlichen Auftraggebern wird aber die Anwendung der VOB/A für das von ihnen durchzuführende Vergabeverfahren sowie die Zugrundelegung der VOB/B und damit der VOB/C für die von ihnen zu formulierenden Vertragsbedingungen vorgeschrieben. Dadurch wird das gute Funktionieren des deutschen Baumarktes in diesem Bereich garantiert.

Privatleuten und -firmen steht es grundsätzlich frei, die VOB bei den Vergabeverfahren und bei der Vertragsformulierung wie im öffentlichen Auftragswesen anzuwenden.

Auch die gewerblich tätigen Bauunternehmen, wenn sie als Hauptauftragnehmer einzelne Teilleistungen an Nachunternehmer vergeben, oder wenn sie mit ihrem Angebot den Bauvertragsinhalt selbst gegenüber anderen Unternehmen bestimmen, vereinbaren regelmäßig die VOB/B und damit auch die VOB/C (§ 1 Abs. 1 VOB/B!), um deren klare und ausgewogene Ausführungs- und Abrechnungsregeln für ihren Bauvertrag zu reklamieren und den „unsicheren“ Boden des BGB zu vermeiden.

Bau-Vergabeverfahren gemäß VOB im Rahmen der Vergabe-Rechtsvorschriften

(11) Das Bau-Vergabeverfahren gemäß VOB/A umfasst auf der Auftraggeberseite

- das Aufstellen der Vergabeunterlagen,
- das Einholen von Angeboten und deren Behandlung (insbesondere Wertung) und
- das Erteilen des Auftrags (Vertragsschluss).

Die Auftragnehmerseite ist

- als „Bewerber“ um die Beteiligung am Vergabeverfahren,
- als „Bieter“ beim Einreichen der Angebote und
- als „Auftragnehmer“ bei der Entgegennahme des Auftrags angesprochen.

(12) Bei den „Vergabeunterlagen“ (§§ 8 ff., §§ 8 EU ff. bzw. §§ 8 VS ff. VOB/A) sind

- die Bedingungen, welche die Bewerber bzw. Bieter bei der Bearbeitung und Einreichung ihrer Angebote zu beachten haben („Bewerbungsbedingungen“), sowie
- die Vertragsunterlagen, welche – ausgefüllt mit den Angebotspreisen – den jeweiligen Bauvertragsinhalt darstellen sollen, insbesondere die

„Leistungsbeschreibung“ (§§ 7 ff., §§ 7 EU ff. bzw. §§ 7 VS ff. VOB/A), zu unterscheiden.

(13) Für das Einholen und Behandeln der Angebote sehen die §§ 3 ff., §§ 3 EU ff. bzw. §§ 3 VS ff. VOB/A folgende Verfahren vor:

- „Öffentliche Ausschreibung“ bzw. „Offenes Verfahren“,
- „Beschränkte Ausschreibung“ und „Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahme wettbewerb“ bzw. „Nichtoffenes Verfahren“,
- „Freihändige Vergabe“ bzw. „Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb“
- „Wettbewerblicher Dialog“,
- „Innovationspartnerschaft“.

Die einzelnen Abschnitte der VOB/A enthalten für die genannten Verfahren unterschiedliche Zulässigkeitsvoraussetzungen.

(14) Der Zuschlag (Auftragserteilung) ist in § 18, § 18 EU und § 18 VS VOB/A geregelt.

(15) Bezweifelt ein Bewerber oder Bieter die korrekte Beachtung der Vergabebestimmungen durch den Auftraggeber, so kann er sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße an die in der „Bekanntmachung“ und den „Vergabeunterlagen“ zwingend anzugebende „Nachprüfungsstelle“ bzw. „Nachprüfungsbehörde“ wenden (§ 21, § 21 EU und § 21 VS VOB/A).

Im Übrigen kann der Bewerber/Bieter den Weg zu den Zivilgerichten beschreiten und ggf. Schadensersatzansprüche geltend machen (§ 249 ff. BGB).

(16) Bei „öffentlichen Aufträgen“, die den EU-Vergaberichtlinien unterworfen sind, haben die Beteiligten gemäß dem „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ einen gesetzlich definierten Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält (§§ 97–186 GWB).

Für Beschwerden sind die zwei Instanzen „Vergabekammer“ und „Beschwerdegericht“ vorgesehen. Für die Verfahren sind strenge Formalien hinsichtlich Antragstellung, Ablauf und Dauer der Verhandlung, Aussetzung des Vergabeverfahrens, Kosten usw. festgelegt.

Der Auftraggeber darf nach Zustellung des Nachprüfungsantrags den Zuschlag vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nicht erteilen. Weiterhin hat der Auftraggeber nach § 134 GWB die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen

Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde. Die Informationsfrist, vor deren Ablauf kein Vertrag geschlossen werden darf, beträgt 15 Kalendertage. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Wird gegen § 134 GWB verstoßen oder ein öffentlicher Auftrag unmittelbar an ein Unternehmen erteilt, ist nach § 135 GWB ein Vertrag von Anfang an unwirksam. Die Unwirksamkeit muss innerhalb bestimmter Fristen durch ein Nachprüfungsverfahren festgestellt werden. Durch diese Gesetzesregelung können Beteiligte den Fortgang und den Abschluss (die Zuschlagserteilung) eines EU-Vergabeverfahrens stoppen.

Bau-Vertragsabwicklung gemäß VOB

(17) Die Bau-Vertragsabwicklung umfasst das Geschehen von der Zuschlagserteilung (= Vertragsabschluss) bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses (regelmäßig: Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche).

(18) Der abgeschlossene Bauvertrag regelt die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner.

Auftraggeberpflichten: Stellen des Baugrundstücks sowie der für die Ausführung nötigen Unterlagen und Genehmigungen; Abnahme; Bezahlung.

Auftragnehmerpflichten: vertragsgemäße Ausführung; Abrechnung; Mängelbeseitigung.

Eine eventuelle Bauvertragsänderung führt zu einem schriftlichen „Nachtrag“.

(19) Der Umfang der Leistung und die Vergütung sind hauptsächlich in den §§ 1 und 2 VOB/B geregelt.

Mit den vereinbarten Preisen sind alle Leistungen abgegolten, die nach dem Inhalt des Bauvertrags und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

(20) Mit der Ausführung der Leistung befassen sich hauptsächlich die §§ 4 bis 6 der VOB/B sowie die jeweiligen Abschnitte 3 der VOB/C-ATV.

Die Bauleitung steht ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Er hat die vertraglich festgelegte Leistung

unter eigener Verantwortung auszuführen und auch das Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern allein zu regeln. Er muss unverzüglich Mitteilung machen, wenn er gegen die vorgesehene Art der Ausführung Bedenken hat.

Der Auftraggeber hat jedoch für die allgemeine Ordnung auf der Baustelle, insbesondere für das Zusammenwirken verschiedener Unternehmer, zu sorgen. Er kann im Rahmen der Bauaufsicht die vertragsgemäße Ausführung der Leistung überwachen und entsprechende Anordnungen treffen.

(21) Die festgelegte Ausführungsfrist muss eingehalten werden, wenn nicht Gründe für eine Verlängerung durch Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung vorliegen oder eine Verlängerung, z. B. wegen Erweiterung der Leistung, vereinbart wird.

(22) Die Abnahme ist die Übernahme der Leistung durch den Auftraggeber. Einzelheiten sind in § 12 VOB/B geregelt.

(23) Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach § 13 VOB/B.

Danach ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen des Auftraggebers für Bauwerke beträgt in der Regel vier Jahre.

(24) Abrechnung und Bezahlung der Leistung sind generell in den §§ 14 bis 16 VOB/B geregelt.

Es wird nach Abschlags-, Schluss- und ggf. Teilschlussrechnungen bzw. -zahlungen unterschieden.

Bau-Abrechnung gemäß VOB

(25) Für die VOB-gerechte Bau-Abrechnung sind über die allgemeinen Grundsätze in § 14 VOB/B hinaus die gewerkespezifischen Regelungen in den jeweiligen ATV-Abschnitten 5 der VOB/C entscheidend. Ausschlaggebend ist schließlich jedoch, wie im objektbezogenen „Leistungsverzeichnis (LV)“ die einzelnen Teilleistungen (Positionen) – unter Beachtung des Abschnittes 0 der einschlägigen ATV – definiert, insbesondere dafür die „Abrechnungseinheiten“ (m, m², m³, t, St usw.) festgelegt sind.

Regelmäßig hat die Abrechnung der fertigen Bauleistung anhand von Mengenermittlungen für die einzelnen Leistungen aufgrund örtlicher Aufmaße oder ausführungsgerechter Zeichnungen zu erfolgen, wenn nicht eine Pauschalabrechnung vereinbart ist.

Obwohl bei der Ermittlung der einzelnen Längen, Flächen, Körper usw. grundsätzlich die geometrischen Rechenregeln anzuwenden sind, lässt sich eine mathematisch exakte Feststellung der Abrechnungsgeometrie vieler Bauteile nicht treffen, weil sie unregelmäßig geformt, aus mehreren Einzelteilen zusammengesetzt sind usw.; deshalb enthalten die ATV die notwendigen Festlegungen für Messansatzpunkte, Messvereinfachungen, Übermessungen usw.

(26) Bei der Komplexität all dieser Abrechnungsvorgänge sind unterschiedliche Ansichten der Vertragspartner zu den Aufmaßen, den Rechenwegen usw. nicht immer zu vermeiden, weil daraus ja

schließlich der zu zahlende bzw. der erwartete Geldbetrag resultiert.

Lassen sich die Probleme nicht einvernehmlich klären, dann legt § 18 VOB/B („Streitigkeiten“) die – wenn auch mühseligen und meist kostenträchtigen – Lösungswege fest.

Damit Streitfälle aus Missverständnissen über die Anwendung der ATV-Abrechnungsregelungen möglichst gar nicht erst entstehen können, bietet dieses Buch „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten“ den VOB-Anwendern auf der Auftragnehmer- wie Auftraggeberseite mannigfache praxisgerechte Hilfen.

Wortlaut der DIN 18299

Für das Verständnis des Teils C der VOB ist die Kenntnis des Textes der ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ entscheidend.

Sie gibt die Gliederung aller ATV vor; in ihr sind diejenigen Regelungen der Abschnitte 0 bis 5 zusammengefasst, die für alle ATV einheitlich gelten

und die damit in den fachspezifischen ATV nicht mehr wiederholt werden.

Dies gilt auch für die im Anhang A, Begriffsbestimmungen, definierten Fachbegriffe. Dieser Anhang wurde in der ATV DIN 18299, Ausgabe September 2012, erstmals neu aufgenommen.

Aus diesem Grunde ist im Folgenden der volle Wortlaut der ATV DIN 18299 abgedruckt.

VOB Teil C:

Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – DIN 18299

Ausgabe September 2016

Inhalt

0	<i>Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung</i>	3	Ausführung
1	Geltungsbereich	4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen
2	Stoffe, Bauteile	5	Abrechnung
			Anhang Begriffsbestimmungen

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung gelten für Bauarbeiten jeder Art; sie werden ergänzt durch die auf die einzelnen Leistungsbereiche bezogenen Hinweise in den ATV DIN 18300 bis ATV DIN 18459, Abschnitt 0, sowie den Anhang Begriffsbestimmungen. Die Beachtung dieser Hinweise und des Anhangs ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß §§ 7 ff., §§ 7 EU ff. bzw. §§ 7 VS ff. VOB/A.

In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis ist aufzunehmen:

„Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genom-

men wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.“

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen.

- 0.1.3 *Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.*
- 0.1.4 *Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.*
- 0.1.5 *Für den Verkehr freizuhaltende Flächen.*
- 0.1.6 *Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen.*
- 0.1.7 *Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.*
- 0.1.8 *Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume.*
- 0.1.9 *Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen.*
- 0.1.10 *Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.*
- 0.1.11 *Besondere umweltrechtliche Vorschriften.*
- 0.1.12 *Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.*
- 0.1.13 *Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z. B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.*
- 0.1.14 *Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen im Bereich der Baustelle.*
- 0.1.15 *Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.*
- 0.1.16 *Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer.*
- 0.1.17 *Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.*
- 0.1.18 *Gegebenenfalls gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen.*
- 0.1.19 *Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.*
- 0.1.20 *Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.*
- 0.1.21 *Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlasseten Vorarbeiten.*
- 0.1.22 *Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.*
- 0.2 *Angaben zur Ausführung*
 - 0.2.1 *Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.*
 - 0.2.2 *Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.*
 - 0.2.3 *Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.*
 - 0.2.4 *Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Behälter für die getrennte Erfassung.*
 - 0.2.5 *Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs, gegebenenfalls auch, wieweit der Auftraggeber die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen übernimmt.*
 - 0.2.6 *Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten.*
 - 0.2.7 *Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer.*
 - 0.2.8 *Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.*

- 0.2.9 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen.**
- 0.2.10 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.**
- 0.2.11 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.**
- 0.2.12 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.**
- 0.2.13 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.**
- 0.2.14 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten.**
- 0.2.15 Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, genaue Bezeichnung des Ortes und Zeit ihrer Übergabe.**
- 0.2.16 In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.**
- 0.2.17 Leistungen für andere Unternehmer.**
- 0.2.18 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z. B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation.**
- 0.2.19 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.**
- 0.2.20 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für maschinelle und elektrotechnische sowie elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (vergleiche § 13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B), durch einen besonderen Wartungsvertrag.**
- 0.2.21 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen.**
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1 Wenn andere als die in den ATV DIN 18299 bis ATV DIN 18459 vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.**
- 0.3.2 Abweichende Regelungen von der ATV DIN 18299 können insbesondere in Betracht kommen bei**
- Abschnitt 2.1.1, wenn die Lieferung von Stoffen und Bauteilen nicht zur Leistung gehören soll,**
- Abschnitt 2.2, wenn nur ungebrauchte Stoffe und Bauteile vorgehalten werden dürfen,**
- Abschnitt 2.3.1, wenn auch gebrauchte Stoffe und Bauteile geliefert werden dürfen.**
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
- 0.4.1 Nebenleistungen**
- Nebenleistungen (Abschnitt 4.1 aller ATV) sind in der Leistungsbeschreibung nur zu erwähnen, wenn sie ausnahmsweise selbstständig vergütet werden sollen. Eine ausdrückliche Erwähnung ist geboten, wenn die Kosten der Nebenleistung von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind; in diesen Fällen sind besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen.**
- Dies kommt insbesondere für das Einrichten und Räumen der Baustelle in Betracht.**
- 0.4.2 Besondere Leistungen**
- Werden Besondere Leistungen (Abschnitt 4.2 aller ATV) verlangt, ist dies in der Leistungsbeschreibung anzugeben; gegebenenfalls sind hierfür besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen.**
- 0.5 Abrechnungseinheiten**
- Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten für die Teilleistungen (Positionen) gemäß Abschnitt 0.5 der jeweiligen ATV anzugeben.**

1 Geltungsbereich

Die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ gilt für alle Bauarbeiten, auch für solche, für die keine ATV in VOB/C – ATV DIN 18300 bis ATV DIN 18459 – bestehen.

Abweichende Regelungen in den ATV DIN 18300 bis ATV DIN 18459 haben Vorrang.

2 Stoffe, Bauteile

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle.

2.1.2 Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, hat der Auftragnehmer rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern.

2.1.3 Stoffe und Bauteile müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein.

2.2 Vorhalten

Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer nur vorzuhalten hat, die also nicht in das Bauwerk eingehen, dürfen nach Wahl des Auftragnehmers gebraucht oder ungebraucht sein.

2.3 Liefern

2.3.1 Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer zu liefern und einzubauen hat, die also in das Bauwerk eingehen, müssen ungebraucht sein. Wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe gelten als ungebraucht, wenn sie den Bedingungen gemäß Abschnitt 2.1.3 entsprechen.

2.3.2 Stoffe und Bauteile, für die DIN-Normen bestehen, müssen den DIN-Güte- und DIN-Maßbestimmungen entsprechen.

2.3.3 Stoffe und Bauteile, die nach den deutschen behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Bestimmungen ihrer Zulassung entsprechen.

2.3.4 Stoffe und Bauteile, für die bestimmte technische Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung nicht genannt sind, dürfen auch verwendet werden, wenn sie Normen, technischen Vorschriften oder sonstigen Bestimmungen anderer Staaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für Stoffe und Bauteile eine Überwachungs- oder Prüfzeichenpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit, z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemein vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn die Stoffe und Bauteile ein Überwachungs- oder Prüfzeichen tragen oder für sie der genannte Brauchbarkeitsnachweis erbracht ist.

3 Ausführung

3.1 Wenn Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baustelle liegen, sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Kann die Lage dieser Anlagen nicht angegeben werden, ist sie zu erkunden. Leistungen zur Erkundung derartiger Anlagen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2 Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten. Der Zugang zu Einrichtungen der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, der Feuerwehr, der Post und Bahn, zu Vermessungspunkten und dergleichen darf nicht mehr als durch die Ausführung unvermeidlich behindert werden.

3.3 Werden Schadstoffe vorgefunden, z.B. in Böden, Gewässern, Stoffen oder Bauteilen, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug hat der Auftragnehmer die notwendigen Siche-

rungsmaßnahmen unverzüglich durchzuführen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die erbrachten und die weiteren Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Absatz 1 VOB/B).

Nebenleistungen sind demnach insbesondere:

4.1.1 Einrichten und Räumen der Baustelle einschließlich der Geräte und dergleichen.

4.1.2 Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Geräte und dergleichen.

4.1.3 Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte, Lehren, Absteckzeichen und dergleichen, des Erhaltens der Lehren und Absteckzeichen während der Bauausführung und des Stellens der Arbeitskräfte, jedoch nicht Leistungen nach § 3 Absatz 2 VOB/B.

4.1.4 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken zum Arbeitsschutz, ausgenommen Leistungen nach den Abschnitten 4.2.4 und 4.2.5.

4.1.5 Beleuchten, Beheizen und Reinigen der Aufenthalts- und Sanitärräume für die Beschäftigten des Auftragnehmers.

4.1.6 Heranbringen von Wasser und Energie von den vom Auftraggeber auf der Baustelle zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen.

4.1.7 Liefern der Betriebsstoffe.

4.1.8 Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge.

4.1.9 Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom Auftraggeber beigelegt sind, von den Lagerstellen auf der Baustelle oder von den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Übergabestellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern.

4.1.10 Sichern der Arbeiten gegen Niederschlagswasser, mit dem normalerweise gerechnet werden muss, und seine etwa erforderliche Beseitigung.

4.1.11 Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftragnehmers sowie Beseitigen der Verunreinigungen, die von den Arbeiten des Auftragnehmers herrühren.

4.1.12 Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftraggebers bis zu einer Menge von 1 m³, soweit der Abfall nicht schadstoffbelastet ist.

4.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind Leistungen, die nicht Nebenleistungen nach Abschnitt 4.1 sind und nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt sind. Besondere Leistungen sind z. B.:

4.2.1 Leistungen nach den Abschnitten 3.1 und 3.3.

4.2.2 Beaufsichtigen der Leistungen anderer Unternehmer.

4.2.3 Erfüllen von Aufgaben des Auftraggebers (Bauherrn) hinsichtlich der Planung der Ausführung des Bauvorhabens oder der Koordination gemäß Baustellenverordnung.

4.2.4 Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen.

4.2.5 Besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, z.B. messtechnische Überwachung, spezifische Zusatzgeräte für Baumaschinen und Anlagen, abgeschottete Arbeitsbereiche.

4.2.6 Leistungen für besondere Schutzmaßnahmen gegen Witterungsschäden, Hochwasser und Grundwasser, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.10.

- 4.2.7 Versicherung der Leistung bis zur Abnahme zugunsten des Auftraggebers oder Versicherung eines außergewöhnlichen Haftpflichtwagnisses.
- 4.2.8 Besondere Prüfung von Stoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber liefert.
- 4.2.9 Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Baustelle, z.B. Bauzäune, Schutzgerüste, Hilfsbauwerke, Beleuchtungen, Leiteinrichtungen.
- 4.2.10 Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung, Regelung und Sicherung des öffentlichen und Anliegerverkehrs sowie das Einholen der hierfür erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen nach der StVO.
- 4.2.11 Bereitstellen von Teilen der Baustelleneinrichtung für andere Unternehmer oder den Auftraggeber.
- 4.2.12 Leistungen für besondere Maßnahmen aus Gründen des Umweltschutzes sowie der Landes- und Denkmalpflege.
- 4.2.13 Entsorgen von Abfall über die Leistungen nach den Abschnitten 4.1.11 und 4.1.12 hinaus.
- 4.2.14 Schutz der Leistung, wenn der Auftraggeber eine vorzeitige Benutzung verlangt.
- 4.2.15 Beseitigen von Hindernissen.
- 4.2.16 Zusätzliche Leistungen für die Weiterarbeit bei Frost und Schnee, soweit sie dem Auftragnehmer nicht ohnehin obliegen.
- 4.2.17 Leistungen für besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen und benachbarter Grundstücke.
- 4.2.18 Sichern von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Grenzsteinen, Bäumen, Pflanzen und dergleichen.

5 Abrechnung

Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen.

Anhang A

Begriffsbestimmungen zu den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen

- Aussparungen sind bei Bauteilen Querschnittsschwächungen, deren Tiefe kleiner oder gleich der Bauteiltiefe sein kann. Aussparungen sind bei Flächen nicht zu behandelnde bzw. nicht herzustellende Teile. Aussparungen entstehen z.B. durch Öffnungen (auch raumhoch), Durchbrüche, Durchdringungen, Nischen, Schlitze, Hohlräume, Leitungen, Kanäle.
- Unterbrechungen sind bei der Ermittlung der Längenmaße trennende, nicht zu behandelnde bzw. nicht herzustellende Abschnitte. Unterbrechungen durch Bauteile sind bei der Ermittlung der Flächenmaße trennende, nicht zu behandelnde bzw. nicht herzustellende Teilflächen geringer Breite, z.B. Fachwerkteile, Vorlagen, Lisenen, Gesimse, Entwässerungsrinnen, Einbauten.
- Anarbeiten: Heranführen an begrenzende Bauteile ohne Anpassen oder Anschließen.
- Anpassen: Heranführen an begrenzende Bauteile durch Bearbeiten des heranzuführenden Baustoffes, sodass dieser der Geometrie des begrenzenden Bauteils folgt.
- Anschließen: Heranführen an begrenzende Bauteile und Sicherstellen einer definierten technischen Funktion, z.B. Winddichtheit, Wasserdichtheit, Kraftschluss.
- Das kleinste umschriebene Rechteck: Das kleinste umschriebene Rechteck ergibt sich aus dem kleinsten Rechteck, das eine Fläche beliebiger Form umschließt.

Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – DIN 18299

Ausgabe September 2016

Geltungsbereich

Die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ gilt für alle Bauarbeiten, auch für solche, für die keine ATV in VOB/C – ATV DIN 18300 bis ATV DIN 18459 – bestehen.

Abweichende Regelungen in den ATV DIN 18300 bis ATV DIN 18459 haben Vorrang.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten für die Teilleistungen (Positionen) gemäß Abschnitt 0.5 der jeweiligen ATV anzugeben.

5 Abrechnung

Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen

entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen.

Anhang A

Begriffsbestimmungen zu den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen

- Aussparungen sind bei Bauteilen Querschnittschwächungen, deren Tiefe kleiner oder gleich der Bauteiltiefe sein kann. Aussparungen sind bei Flächen nicht zu behandelnde bzw. nicht herzustellende Teile. Aussparungen entstehen z.B. durch Öffnungen (auch raumhoch), Durchbrüche, Durchdringungen, Nischen, Schlitzte, Hohlräume, Leitungen, Kanäle.
- Unterbrechungen sind bei der Ermittlung der Längenmaße trennende, nicht zu behandelnde bzw. nicht herzustellende Abschnitte. Unterbrechungen durch Bauteile sind bei der Ermittlung der Flächenmaße trennende, nicht zu behandelnde bzw. nicht herzustellende Teilflächen geringer Breite, z.B. Fachwerkteile, Vorlagen, Lisenen, Gesimse, Entwässerungsrinnen, Einbauten.
- Anarbeiten: Heranführen an begrenzende Bauteile ohne Anpassen oder Anschließen.
- Anpassen: Heranführen an begrenzende Bauteile durch Bearbeiten des heranzuführenden Baustoffes, sodass dieser der Geometrie des begrenzenden Bauteils folgt.
- Anschließen: Heranführen an begrenzende Bauteile und Sicherstellen einer definierten technischen Funktion, z.B. Winddichtheit, Wasserdichtheit, Kraftschluss.
- Das kleinste umschriebene Rechteck: Das kleinste umschriebene Rechteck ergibt sich aus dem kleinsten Rechteck, das eine Fläche beliebiger Form umschließt.

Erläuterungen

(1) Die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Ausgabe September 2016, wurde redaktionell überarbeitet, z. B. wurden die normativen Verweise und im Abschnitt 0 der Hinweis auf VOB/A-Paragrafen aktualisiert.

(2) Die im Anhang A, Begriffsbestimmungen, definierten Fachbegriffe dienen der Klarstellung und Streitvermeidung bei der Ausführung und Abrechnung von Baumaßnahmen bei Vereinbarung der VOB 2016.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten für die Teilleistungen (Positionen) gemäß Abschnitt 0.5 der jeweiligen ATV anzugeben.

(1) Die Regelungen zu den „Abrechnungseinheiten“ im Abschnitt 0.5 aller ATV geben dem Auftraggeber Hinweise zur sachgerechten Gliederung und Formulierung des Leistungsverzeichnisses (LV) im Sinne einer ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung gemäß §§ 7 ff., §§ 7 EU ff. bzw. §§ 7 VS ff. VOB/A.

In der jeweiligen (gewerksbezogenen) ATV sind in diesem Abschnitt meist recht differenzierte Angaben aufgelistet.

Hierauf sind auch die vertraglichen ATV-Regelungen im jeweiligen Abschnitt 5 „Abrechnung“, z. T. auch im Abschnitt 4 „Nebenleistungen, Besondere Leistungen“, abgestellt, sodass deren problemlose Anwendung im Einzelfall nur möglich ist, wenn der Auftraggeber das betreffende LV streng nach Abschnitt 0.5 aufgestellt hat.

Der Auftragnehmer ist hiervon – wie von den anderen Regelungen im Abschnitt 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ – nicht direkt angesprochen, allenfalls als er bei einem ihm bedenklich erscheinenden LV daran prüfen kann, ob der Auftraggeber seiner Pflicht zur sachgerechten Beschreibung der vertraglichen Leistung nachgekommen ist.

(2) Es ist Sache des Auftraggebers, für die von ihm im Leistungsverzeichnis zu formulierenden Positionen auch die jeweilige Abrechnungseinheit festzulegen, wobei er die Regelungen in dem Abschnitt 0.5 der zutreffenden ATV DIN 18300 ff. wie folgt zu beachten hat:

- Ist nur *eine* Abrechnungseinheit angegeben, z. B. „m“, so ist diese zu wählen; sind alternativ mehrere Einheiten angegeben, z. B. „m“ oder „m³“, obliegt es dem Auftraggeber, je nach Zweckmäßigkeit die passende Einheit zu wählen.
- Ist bei einzelnen Teilleistungen angegeben, dass sie nach bestimmten Kriterien getrennt beschrieben werden sollen, z. B. Rohre nach Art, Durchmesser und Wanddicke, so ist für jede Art, jeden Durchmesser und jede Wanddicke eine eigene Ordnungszahl (Position) zu formulieren.

(3) In den ATV DIN 18300 ff. sind die Angaben auf die „Haupt“-Leistungen des jeweiligen Leistungsbereichs (Gewerks) abgestellt. Dabei ist darauf geachtet, dass für „Nebenleistungen“ (jeweils Abschnitt 4.1) keine und für „Besondere Leistungen“ (jeweils Abschnitt 4.2) nur in bestimmten Fällen Abrechnungseinheiten vorgegeben werden.

5 Abrechnung

Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen.

(1) Die Leistungsermittlung aus Zeichnungen dient der Rationalisierung der Abrechnungsarbeit. Solcher „Soll“-Abrechnung ist deshalb stets der Vorzug zu geben, wenn für die Leistung Ausführungszeichnungen, z. B. Querschnittsprofile, Schalungspläne, vorhanden sind. Ein Aufmaß für Abrechnungszwecke ist dann unnötig.

(2) Nicht erspart wird allerdings der örtliche Vergleich der Leistung mit den Zeichnungen, denn dies ist schon für die Kontrolle der vertragsgemäßen Ausführung (§ 4 VOB/B) und die Abnahme (§§ 12, 13 VOB/B) der Leistung notwendig.

(3) Die ausgeführte Leistung entspricht den Ausführungszeichnungen bzw. den Forderungen des Bauvertrages, wenn alle Maße innerhalb der zulässigen Abweichungen („Toleranzen“) liegen. Vorgaben zu den Toleranzen sind in verschiedenen ATV sowie in den Vertragsunterlagen, z. B. Leistungsbeschreibung, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, geregelt. Sind im Vertrag keine Toleranzen festgelegt, dann gilt die Verkehrssitte.

(4) Sind die Toleranzen nicht überschritten, werden der Abrechnung die Zeichnungs-(Soll-)Maße zugrunde gelegt. Sind jedoch die Toleranzen überschritten oder gibt es gar keine Ausführungszeichnungen, muss die ausgeführte Leistung aufgemessen werden. Dabei werden die tatsächlichen Maße genommen, Toleranzen spielen dann keine Rolle mehr.

(5) Sofern fiktive (theoretische) Abrechnungsregeln in den Vertragsunterlagen vorgesehen sind, so ist nach diesen abzurechnen. Dies gilt insbesondere für die Aufmaß- und Übermessungsbestimmungen in den Abschnitten 5 der ATV DIN 18300 ff.

Anhang A

Begriffsbestimmungen zu den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Nachfolgend einige Bildbeispiele aus dem Tiefbaubereich für die definierten Begriffe.

- Aussparungen sind bei Bauteilen Querschnittsschwächungen, deren Tiefe kleiner oder gleich der Bauteiltiefe sein kann. Aussparungen sind bei Flächen nicht zu behandelnde bzw. nicht herzustellende Teile. Aussparungen entstehen z. B. durch Öffnungen (auch raumhoch), Durchbrüche, Durchdringungen, Nischen, Schlitze, Hohlräume, Leitungen, Kanäle.

Aussparung in einer Wand und einer Spritzbetonschale

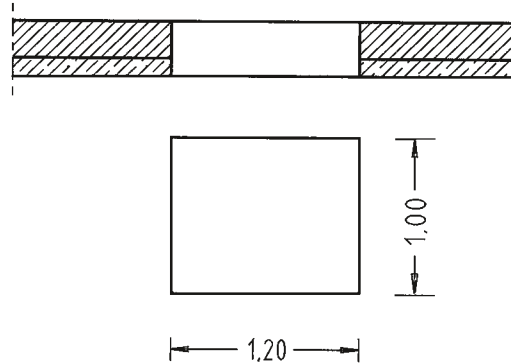


Bild 1

Aussparung in einer Verkehrsfläche

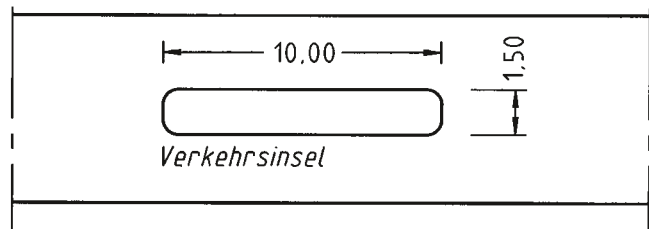


Bild 2

Durchdringung (Aussparung) der Unterbetonschicht mit Ortbetonpfählen

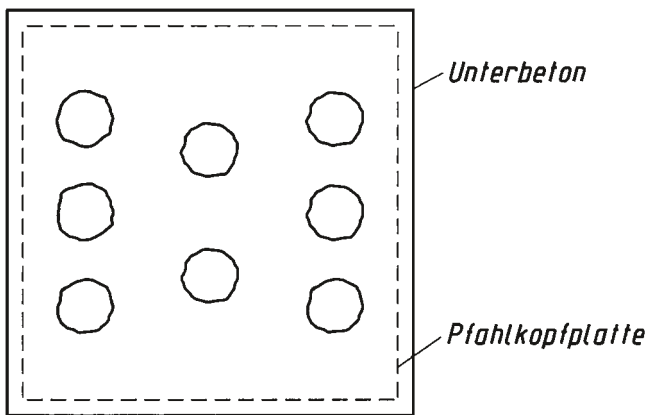


Bild 3

Aussparung in einem U-Träger

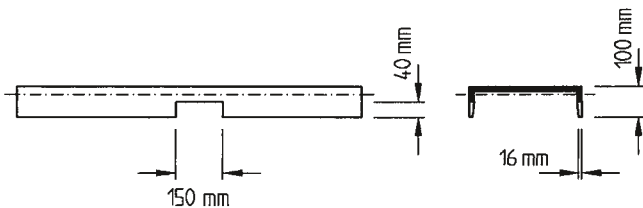


Bild 4

Aussparung in Pflasterflächen durch einen Schacht

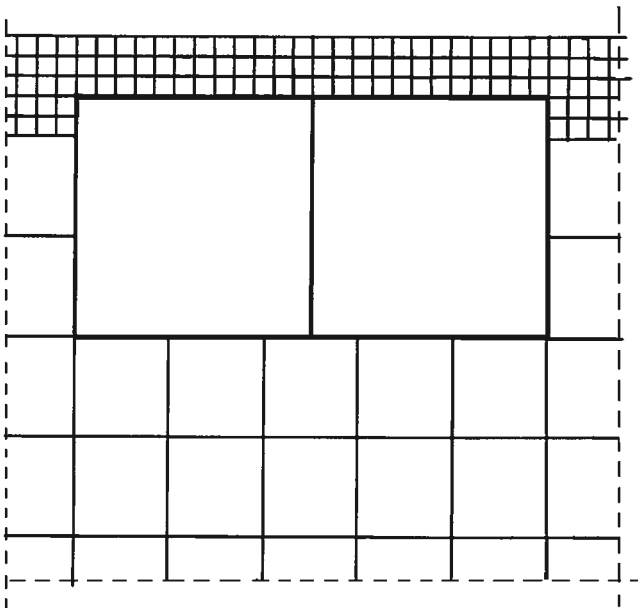


Bild 5

- Unterbrechungen sind bei der Ermittlung der Längenmaße trennende, nicht zu behandelnde bzw. nicht herzustellende Abschnitte. Unterbrechungen durch Bauteile sind bei der Ermittlung der Flächenmaße trennende, nicht zu behandelnde bzw. nicht herzustellende Teilflächen geringer Breite, z.B. Fachwerkteile, Vorlagen, Lisenen, Gesimse, Entwässerungsrinnen, Einbauten.

Unterbrechung einer Entwässerungsrinne durch einen Ablauf

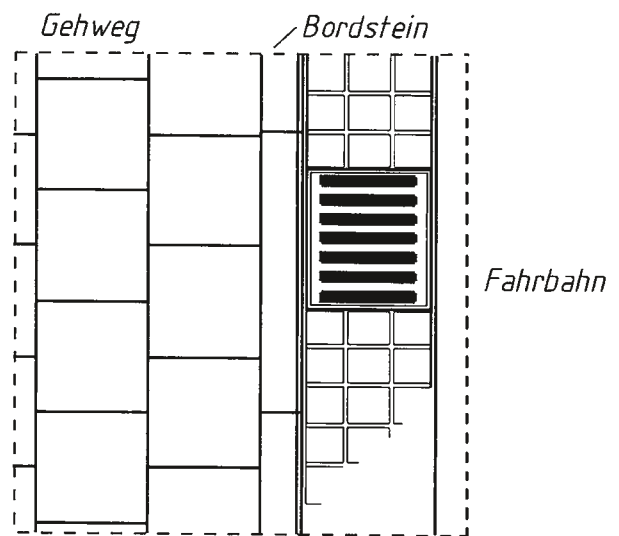


Bild 6

Unterbrechung einer Hecke durch einen Mast und einen Schaltkasten

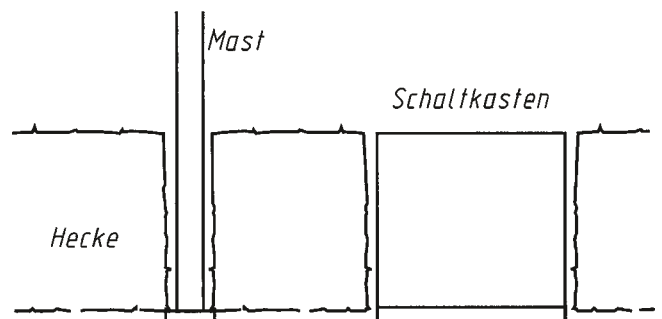


Bild 7

Unterbrechung eines Geländers durch einen Mast

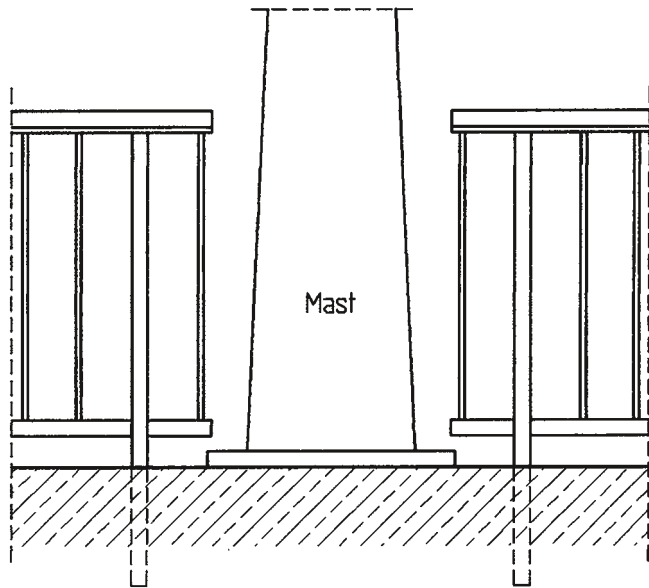


Bild 8

– Anarbeiten: Heranführen an begrenzte Bauteile ohne Anpassen oder Anschließen.

*Anarbeiten von Gehwegplatten an einen Schacht
(Verwendung von halben Platten ohne Schneiden)*

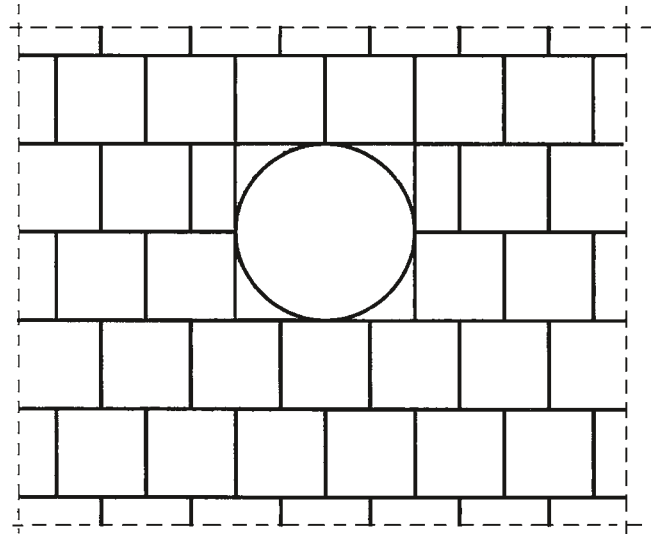


Bild 9

*Anarbeiten von diagonal verlegten Gehwegplatten
an einen Bordstein*

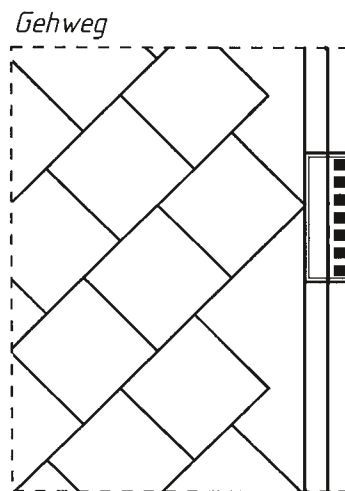


Bild 10